KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2025

Nr. 2025/683

Teilrevision der Verordnung über die amtliche Vermessung (VaV-So)

---

1. Erwägungen

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Teilrevision der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. Dezember 2012 (VaV-SO) wird ausgelöst durch neue und geänderte Regelungen des übergeordneten Verordnungsrechts, auf Bundesebene welche auf den 1. Januar 2024 in Kraft traten:

- Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2), Änderung vom 23. August 2023

- Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 24. August 2023 (VAV-VBS, SR 211.432.21)

- Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch vom 28. Dezember 2012 (TGBV; SR 211.432.11), Änderung vom 29. August 2023.

Benötigt werden diese Änderungen für die Umsetzung des neuen Geodatenmodells der amtlichen Vermessung (DMAV). Der Wechsel zum neuen Geodatenmodell der amtlichen Vermessung DMAV Version 1.0 muss bis zum 31. Dezember 2027 von den Kantonen vollzogen werden. Die Kantone können den Zeitpunkt des Modellwechsels für sein ganzes Kantonsgebiet selbst festlegen. Der Kanton Solothurn führt im Bezirk Lebern (ohne Grenchen und Bettlach) ein Pilotprojekt bis Juni 2025 durch. Der Modellwechsel der restlichen Gemeinden wird voraussichtlich bis Ende 2026 vollzogen sein. Der entsprechende Wechsel erfolgt in einem späteren Zeitpunkt mittels Regierungsratsbeschluss.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2

Eine Anmerkung im Grundbuch ist nicht mehr notwendig. Die meisten der existierenden Anmerkungen wurden im Grundbuch aktiv gelöscht.

Viele Fixpunkte Kategorie 2 wurden in der Mitte von Strassen vermarkt. Dieses Verfahren hat sich bewährt, weil jeweils nur ein paar Sekunden direkt auf dem Fixpunkt gemessen werden muss. Bei Tiefbauarbeiten sind diese Punkte jedoch gefährdet. Das Amt für Geoinformation soll entsprechend auch bei diesen Punkten informiert werden und nicht nur bei Punkten in der Forst- oder Landwirtschaft.

§ 3

Die Lagefixpunkte Kategorie 3 müssen innerhalb des überbauten Gebietes immer einen Höhenwert (Z-Koordinate) aufweisen. Die heutigen Messinstrumente lassen eine kombinierte Bestimmung der Koordinate (Lage und Höhe) ohne Mehraufwand zu. Bei allen alten Fixpunktnetzen ohne Höhen wurde die Höhe nachträglich bestimmt.

Es hat sich bewährt im überbauten Gebiet eine leicht höhere Lagefixpunktdichte zu zulassen. Damit kann eine effizientere Nachführung der Daten der amtlichen Vermessung erreicht werden.

Ausserhalb des überbauten Gebietes sollen nicht auf Vorrat neue Lagefixpunkte Kategorie 3 bestimmt werden. Eine Ausnahme wird im Wald gemacht, wo ad hoc Messungen mit Satellitennavigationssystemen (GNSS) nicht möglich sind.

Aus übergeordneter fachlicher Sicht kann auf Höhenfixpunkte Kategorie 3 verzichtet werden. Den Einwohnergemeinden steht es jedoch frei, bei Bedarf Höhenfixpunkte Kategorie 3 erstellen zu lassen. Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Höhenfixpunkte Kategorie 3 tragen wie bisher die Einwohnergemeinden (§ 29 Absatz 2).

§ 8

Der Paragraf kann gestrichen werden, da er fast wörtlich Art. 23 VAV wiedergibt, ohne jedoch die wichtige Frist von sechs Monaten zu erwähnen.

§ 9

Zusätzlich zu Grenzänderungen, Teilungen, Vereinigungen und Neueröffnungen muss auch der Untergang und Heimfall eines Grundstückes dem Nachführungsgeometer oder der Nachführungsgeometerin mitgeteilt werden. Dies entspricht bereits heute der gängigen Praxis.

Handänderungen von Grundstücken in Gebieten von Landumlegungen müssen nicht dem Nachführungsgeometer oder der Nachführungsgeometerin gemeldet werden, sondern dem oder der für die Landumlegung zuständigen Geometer oder Geometerin. Dieser Meldepflicht wird bereits mit § 20 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BoVO), vom 24. August 2004, Rechnung getragen.

Der zweite Absatz, der die Lieferung von Mutationsurkunden vom Nachführungsgeometer resp. von der Nachführungsgeometerin an das Grundbuchamt regelt, wird in den § 10 verschoben. Es handelt sich nicht um eine Meldepflicht. Die Lieferung ist als Teil der Arbeitsausführung zu verstehen.

§ 10

Es kann nicht mehr von Informationsebenen (innerhalb des Datenmodelles der amtlichen Vermessung) gesprochen werden, da es nicht mehr nur ein Datenmodell gibt, sondern mehrere. Entsprechend wird das Wort «Modul» verwendet, das den neuen, technischen Zustand besser beschreibt.

§ 14

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen aufgrund der korrekten Verwendung des Begriffs «Grundstück» und der Streichung des Begriffs «Informationsebene».

§ 15

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung aufgrund der Streichung des Begriffs «Informationsebene».

§ 20

Das übergeordnete Verordnungsrecht verzichtet neu auf eine schweizweit einheitliche Regelung der Gebühr für Beglaubigungen. Der Absatz 2 wird aus diesem Grund gelöscht. Die Kosten der Beglaubigung werden wie die anderen Arbeiten im § 20 nach Aufwand verrechnet.

§ 21

Die verschiedenen Themen der amtlichen Vermessung werden neu in einzelnen Datenmodellen (Modulen) verwaltet. Das erleichtert eine nach Modulen getrennte Nachführung. Das Amt für Geoinformation wird insbesondere die Module Rohrleitung (gemäss Rohrleitungsgesetz, SR 746.1), dauernde Bodenverschiebungen und Toleranzstufen selbst nachführen. Es handelt sich dabei um Module, die sinnvoll zentral nachgeführt werden können und selten Änderungen erfahren. Die zentrale Nachführung dieser Module hat keine Auswirkungen auf die täglichen Arbeiten in der laufenden Nachführung beim Nachführungsgeometer resp. Nachführungsgeometerin und dem Zusammenspiel mit dem Grundbuchamt.

Art. 19 VAV-VBS regelt die Informationssicherheit der nachführenden Stellen und überträgt der kantonalen Vermessungsaufsicht (Amt für Geoinformation) die Aufgabe, die Informationssicherheit zu überprüfen. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass für periodische Überprüfungen der nachführenden Stellen Dritte beigezogen werden können. Die Überprüfung erfordert Spezialwissen, über welches das Amt für Geoinformation nicht in genügender Tiefe verfügt. Die Vergabe der periodischen Überprüfung durch Dritte erfolgt nach den submissionsrechtlichen Bestimmungen.

§ 22

Es wird der einzige Paragraf des Beschlusses «Amtliche Vermessung: Unterteilung des Kantonsgebietes in Nachführungskreise» (BGS 212.477.2) eingefügt. Der Beschluss kann aufgehoben werden. Der Paragraf definiert die Nachführungskreise im Kanton Solothurn.

§ 23

Die Verwendung verschiedener Datenmodelle (Module) für die Daten der amtlichen Vermessung ermöglicht das Verwalten und Nachführen der Daten in verschiedenen Organisationen. So führt z.B. Swisstopo die Fixpunkte Kategorie 1 selbst nach oder der Kanton die Toleranzstufen. Alle Module, die nicht durch andere nachgeführt werden, verbleiben beim Nachführungsgeometer resp. bei der Nachführungsgeometerin. Das sind insbesondere die Grundstücke, die Bodenbedeckung/Einzelobjekte, die Fixpunkte Kategorie 3, die Nomenklatur und die Gebäudeadressen.

Das übergeordnete Verordnungsrecht (Art. 46a VAV) verlangt vom Kanton die Festlegung, welche im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer und -Geometerinnen die Mutationsurkunden unterzeichnen dürfen und wer beglaubigte Auszüge der amtlichen Vermessung ausstellen darf. Im Kanton Solothurn sind dies die jeweiligen Nachführungsgeometer und Nachführungsgeometerinnen, ihre Stellvertretungen und der Kantonsgeometer bzw. die Kantonsgeometerin.

§ 24

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung aufgrund der Streichung des Begriffs «Informationsebene».

§ 25

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung aufgrund der Streichung des Begriffs «Informationsebene».

§ 29

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung des Titels.

§ 32

Der Begriff «Ersterhebung» wird wieder eingeführt. Eine Ersterhebung findet statt, wenn z.B. neue Module eingeführt werden. Die Kosten der Grenzfeststellung im Rahmen einer Ersterhebung müssen nicht mehr geregelt werden, da eine solche nicht mehr notwendig ist.

§ 33

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen aufgrund der korrekten Verwendung des Begriffs «Grundstück» und der Streichung des Begriffs «Informationsebene». Der Begriff «Grunddatensatz» wird im übergeordneten Recht nicht mehr verwendet.

Der Begriff «Ersterhebung» wird wieder eingeführt.

§ 37

Der Begriff «Ersterhebung» wird wieder eingeführt.

Der Begriff «Grunddatensatz» wird im übergeordneten Recht nicht mehr verwendet.

§ 39

Die Daten der amtlichen Vermessung müssen bis spätestens 31. Dezember 2027 in das neue Datenmodell der amtlichen Vermessung DMAV Version 1.0 überführt werden. In einem ersten Schritt wird als Pilotprojekt der Bezirk Lebern (ohne Grenchen und Bettlach) überführt. Für alle anderen Gemeinden gilt bis zur Überführung in das neue Datenmodell die Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. Dezember 2012.

1.3 Fremdänderungen

Verordnung über die Führung des Grundbuches vom 26. September 1995

Zu § 15 Absatz 1 Buchstabe d:

Mit dem Verzicht der Anmerkung von Vermessungszeichen im Grundbuch und der bereits vollzogenen Löschung vorhandener Anmerkungen ist § 15 Absatz 1 Buchstabe d hinfällig und kann gelöscht werden.

2. Beschluss

2.1 RRB Nr. 461 vom 4. März 1997 (Amtliche Vermessung: Unterteilung des Kantonsgebietes in Nachführungskreise; BGS 212.477.2) wird auf den 1. Januar 2026 aufgehoben.

2.2 Der Verordnungstext wird beschlossen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (is)
Amt für Geoinformation
Staatskanzlei (eng, rol) (2)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 535 Ablauf der Einspruchsfrist: 30. Juni 2025.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant